

## **Anlage 1:**

### **zu Beschlussvorschlag 1:**

#### ***Gesetzliche Vorgaben***

Im Rahmen der Einführung der Doppik ist die Bewertung des kommunalen Vermögens notwendig.

Durch das Land wurde mit Runderlass des MI vom 9.4.2006 in der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie) geregelt, dass das gesamte Vermögen der Gemeinden zu bewerten ist. Hierzu zählen z. B. die Grundstücke, die Gebäude, das Infrastrukturvermögen und das bewegliche Anlagevermögen.

Straßen gehören zum Infrastrukturvermögen und sind damit zu bewerten. Zum Verfahren wurden jedoch keine konkreten Regelungen getroffen, die Ausgestaltung obliegt damit den Gemeinden.

Aus diesem Grund wurde für die Stadt Dessau-Roßlau eine Bewertungsrichtlinie (siehe Anlage 2) erstellt, die die speziellen Bedingungen der Stadt als Oberzentrum mit entsprechender Verkehrsbelastung sowie der Tatsache, dass Straßen in der Regel komplett saniert werden (Fahrbahn incl. Fuß- und Radweg sowie Begleitgrün) und eine Teilsanierung (z. B. nur an die Fahrbahn angrenzende Wege) nur in Ausnahmefällen erfolgt, berücksichtigt. Sie ist Grundlage für die Erfassung und Bewertung der Straßen, Wege und Plätze sowie des Zubehörs.

#### ***Wesentliche Inhalte der Bewertungsrichtlinie Teil „Straßen“***

Die einzelnen Straßen werden jeweils als ein Anlagegut in der Anlagenbuchhaltung geführt. Eine Unterteilung nach einzelnen Abschnitten, z. B. nach Netzknoten erfolgt nicht, da hier ein wirtschaftlich nicht zu vertretender Aufwand bei der Erfassung und Bewertung entstehen würde.

Zur Bewertung werden soweit ermittelbar (gilt für Straßen mit Baujahr oder Sanierung ab 1991) die Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die jeweiligen Abschreibungen verwendet. Diese werden in der Anlagenbuchhaltung mit den entsprechenden Werten inventarisiert (vgl. Anlage 4 - Biberweg).

Für Straßen mit einem Baujahr vor 1991, dies ist der überwiegende Teil in Dessau-Roßlau, werden Werte auf Basis von Bauklassen, die durch das Land vorgegeben wurden, ermittelt. Bauklassen beinhalten die Herstellungskosten, aufgeteilt nach Straßenart (z. B. Schnellstraßen, Fußgängerzonen, Anliegerstraßen). Die Wertermittlung basiert auf einer Zustandsermittlung vor Ort, Straßenschäden werden hierbei wertmindernd berücksichtigt. Gleichzeitig wird ein fiktives Baujahr ermittelt, da die tatsächlichen Baujahre regelmäßig nicht bekannt sind. Dieses ist notwendig, um den Beginn und das Ende der Abschreibung zu ermitteln. Das Verfahren wird bei jeder Straße ohne Anschaffungs- und Herstellungskosten angewandt, so dass sich immer eine Restnutzungsdauer ergibt.

Bei der Festlegung der Nutzungsdauern von Straßen wurde zunächst von drei Straßentypen ausgegangen. Es handelt sich hierbei um

- Hauptverkehrsstraßen (30 Jahre Nutzungsdauer),
- Sammelstraßen (40 Jahre Nutzungsdauer),
- Sonstige Gemeindestraßen (50 Jahre Nutzungsdauer).

Die Einteilung der einzelnen Straßen erfolgt auf Basis des Verkehrsentwicklungsplans. Nutzungsdauern sind durch das Land in der Bewertungsrichtlinie mit einem Zeitraum von 15 – 40 Jahren empfohlen. Für die Stadt wurde bei der Festlegung zum einen die Belastung der Straße und zum anderen ein fiktiver Erneuerungszyklus berücksichtigt. Die Nutzungsdauer bei den sonstigen Gemeindestraßen liegt hierbei über den Empfehlungen des Landes. Es ist zu berücksichtigen, dass das Abweichen von diesen Regelungen auf Grund betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern, die von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein können, möglich ist. Da Anliegerstraßen in der Regel nur innerhalb sehr großer Zeitabstände saniert werden, ist die gewählte Nutzungsdauer zulässig. Eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt hierzu ist im Zuge der Erstellung dieser Richtlinie erfolgt.

Zur besseren Verdeutlichung der Bewertung mittels des Ersatzwertverfahrens wurde die „Gohrauer Straße“ als Anlage 3 beigefügt.

Befinden sich innerhalb einer Straße Plätze (z. B. Park- oder Marktplätze), werden diese gesondert erfasst. Nutzungsdauern wurden einheitlich mit 50 Jahren festgelegt.

Für Wege, die nicht im Zusammenhang mit Straßen zu betrachten sind (z. B. Radwanderwege), wurden ebenfalls gesonderte Regelungen getroffen. Sie werden ebenfalls mit einer einheitlichen Nutzungsdauer von 50 Jahren versehen.

Das Zubehör, z. B. Ampeln, Vorwegweiser, Aufwuchs und die Straßenbeleuchtung wird gesondert bewertet. Bei der Festlegung der Nutzungsdauern erfolgte die Orientierung an den Ablösungsrichtlinien StraW 85 (Richtlinie für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Straßen und Wege). Hierbei erfolgt jeweils im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen eine Einzelbewertung. Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Straßenbeleuchtung eine Bewertung durch den Eigenbetrieb Stadtpflege durch einen externen Prüfer vorgenommen wird, da dieses Anlagevermögen im Jahr 2010 verkauft werden soll.

Im Zuge der Straßenbewertung erfolgt gleichzeitig die Aufwuchsbewertung. Hierzu werden bei der Vorortbegehung die Bäume gezählt. Die Größe der Grünflächen pro Straße wird an Hand der im ARCHIKART durch das Tiefbauamt hinterlegten Daten ermittelt.

Als Werte werden dann 150 EUR pro Baum und 13 EUR pro m<sup>2</sup> Grünfläche verwendet.

Diese Punkte werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

Weiterhin sind Regelungen zur Bewertung der Kanalisation getroffen worden. Auch hier ist für die Zukunft geplant, dass bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, sprich die reine Regenentwässerung der Straßen, an die DESWA zu übertragen. Das Verfahren zur Übertragung ist jedoch noch nicht geregelt.

Die Bewertungsrichtlinie trifft allgemeine Regelungen. Sollten sich im Zuge der Erfassung der Straßen bzw. bei der Bewertung spezielle Problemstellungen ergeben, werden gesonderte Regelungen getroffen, die als Anhang zu dieser Richtlinie geführt werden. So wurde z. B. eine Handlungsempfehlung erstellt, welche Regelungen für die Erfassung der Straßen im Haushaltsprogramm beinhaltet.

### **Verfahren**

Zur Bewertung der Straßen war ursprünglich folgender Ablauf vorgesehen:

1. Die durch das Projektteam Doppik vor Ort durchgeführte Zustandserfassung der Straße sollte durch das Tiefbauamt vor der weiteren Bearbeitung geprüft werden.
2. Erst im Anschluss daran, sollte die Erstellung des Bewertungsergebnisses sowie die Buchung der Daten in der Anlagebuchhaltung vorgenommen werden. Durch das Rechnungsprüfungsamt war dann eine entsprechende Prüfung vorgesehen.
3. Für Straßen, für die Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen war die Sichtung der Rechnungen durch das Tiefbauamt und die gleichzeitige Aufspaltung der Kosten auf die einzelnen Anlagearten vorgesehen.
4. Die Ergebnisse hieraus wären dann wie oben beschrieben durch das Projektteam Doppik verarbeitet worden.

Zur Umsetzung dieses Vorschlages wurde durch das Tiefbauamt ein befristeter Bedarf von fünf zusätzlichen Stellen eingeschätzt.

Bei der Zustandsbeurteilung handelt es sich um eine subjektive Einzeleinschätzung, wodurch verschiedene Abweichungen bei der Beurteilung unter den Erfassern entstehen können. Diese können auch bei einer Überprüfung durch das Tiefbauamt nicht vermieden werden.

Daher wird vorgeschlagen, dass die Vororterfassung durch das Projektteam Doppik Grundlage für die abschließende Bewertung wird. Dabei wird auch ein gewisses Erfahrungspotential, welches die Mitarbeiter sammeln unterstellt. Eine Beteiligung des Tiefbauamtes könnte lediglich bei Einzelfallentscheidungen erforderlich sein. Dieser Vorschlag ist insbesondere unter Wirtschaftlichkeitsaspekten vertretbar.

Die Rechnungserfassung bzw. –spaltung erfolgt nun durch das Projektteam Doppik. Dabei kann es ohne Einbindung des Tiefbauamtes vorkommen, dass Rechnungspositionen anders ausgelegt werden. Dies ist jedoch in der Weise unproblematisch, da einzelne Rechnungspositionen insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, sondern nur einer anderen Anlageart zugeordnet und damit über eine andere Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

### **Anlageartenverzeichnis**

Im beigefügten Anlageartenverzeichnis (Anlage 5) werden die einzelnen Arten der Anlagegüter aufgelistet, die später die Grundlage für die Buchhaltung bilden. Es enthält neben der Bezeichnung Informationen zu Nutzungsdauern, Kontenplannummern und Abschreibungen und wird im Haushaltssystem hinterlegt. Mit Hilfe der Anlageartennummern sind zum Beispiel auch statistische Auswertungen möglich.

### **zu Beschlussvorschlag 2:**

Im Zuge der Einführung der Doppik ist der Aufbau einer Anlagebuchhaltung erforderlich. Hier werden sämtliche Ausgaben und Einnahmen, die im Zusammenhang mit Investitionen stehen, verbucht.

Um eine ordnungsgemäße Zuordnung der Kosten der einzelnen Investitionen zu den künftigen Anlagearten vornehmen zu können ist es erforderlich, dass die Rechnungen künftig so aufgesplittet werden, dass eine eindeutige Zuordnung möglich wird. Die Umstellung der Rechnungslegung zum jetzigen Zeitpunkt vermeidet Aufwand beim nachträglichen Ermitteln der entsprechenden Werte für die einzelnen Anlagegüter zur Erstellung der Eröffnungsbilanz. Damit werden die notwendigen Anforderungen an die Rechnungslegung, die nach Einführung der Doppik bestehen - lediglich vorgezogen - bereits jetzt angewendet.

### **Anlagen:**

- Anlage 2 - Bewertungsrichtlinie Teil „Straßen“
- Anlage 3 - Beispielbewertungsblatt „Gohrauer Straße“
- Anlage 4 - Beispielinventarblatt „Biberweg“
- Anlage 5 - Auszug aus dem Anlageartenverzeichnis